
MERKBLATT

**Beantragung der Genehmigung eines Vertrages zur Versorgung der
Bewohner eines Heimes nach § 12a Apothekengesetz**

(Stand Juli 2020)

I. Grundlegende Rechtsvorschriften (in jeweils gültiger Fassung)

- Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz-ApoG)
- Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung-ApBetrO)

II. Antragstellung

Der formlose Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist zu richten an das

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Referat IV B

Postfach 310929

10639 Berlin

III. Allgemeine Hinweise

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist daher vor Aufnahme der Tätigkeit zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß der Tarifstelle 54115 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung - GesPflGebO) in geltender Fassung gebührenpflichtig (Rahmengebühr 240 bis 480 €).

Sollen Betriebsräume zur Versorgungstätigkeit genutzt werden, die nicht in Raumeinheit mit den genehmigten Apothekenbetriebsräumen liegen (externe Räume), erfolgt in der Regel vorab eine behördliche, gebührenpflichtige Besichtigung dieser Räume (Tarifstelle 54240 GesPflGebO, Rahmengebühr 100 bis 1200 €).

Bei beabsichtigter Nutzung von Betriebsräumen unter einer anderen Adresse als in der Betriebserlaubnis der Apotheke aufgeführt, muss eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden.

Vertragspartner sind der/die Apothekeninhaber/in und der Heimträger.

Verwendete Musterverträge müssen aktuell sein und inhaltlich an die konkreten Gegebenheiten der Versorgung angepasst werden.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages (z.B. Versorgungsumfang) müssen unverzüglich angezeigt werden. Dies gilt auch für die Beendigung der Versorgung.

Handschriftliche Änderungen und Nachträge zum Vertrag müssen von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden.

Beim Wechsel eines Vertragspartners verliert der genehmigte Versorgungsvertrag seine Gültigkeit.

IV. Erforderliche Unterlagen

1. Formloser Antrag auf Genehmigung des Vertrages

- unterschrieben vom Apothekeninhaber / von der Apothekeninhaberin
- bei Versorgung durch eine Filialapotheke: Kenntnisnahme der Filialleitung
- Angabe der Anzahl der zu versorgenden Heimbewohner/innen

2. Versorgungsvertrag inkl. Anlagen in dreifacher Ausführung

(davon mindestens zwei Originale)

Die Genehmigung erfolgt, wenn die in § 12a Abs. 1 Nr. 1 - 5 ApoG genannten Sachverhalte erfüllt bzw. Festlegungen hierzu getroffen worden sind.

Darüber hinaus muss der Vertrag folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Vertragspartner und des zu versorgenden Heims
- Datum des Versorgungsbeginns
- Datum der Vertragsunterzeichnung
- Unterschrift, Namenszusatz und Stempel beider Vertragspartner
(bei Unterzeichnung durch die Heimleitung muss eine Vollmacht bzw. Unterzeichnungsbefugnis des Trägers vorgelegt werden)

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung IV,
Turmstraße 21, Haus A, 10559 Berlin

Rückfragen: Herr Maurer, Tel. 90229-2315, E-Mail: Joern.Maurer@lageso.berlin.de

Für den Inhalt verantwortlich: Referat IV B- Apotheken- und Betäubungsmittelwesen
V.i.S.d.P. Silvia Kostner – Z Press